

## **REGLEMENT ÜBER DIE ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE DER GEMEINDE OBERWIL**

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf die Regierungsratsverordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 in Verbindung mit § 46 und § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement.

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt, ergänzend zur kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992, die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach Anhang 3 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) bis 1000 kW.

#### **§ 2 Eigenverantwortung der Anlagebesitzerinnen/-besitzer**

Die Anlagebesitzerinnen/-besitzer sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

#### **§ 3 Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die Feuerungskontrolle kann entweder durch die amtliche Feuerungskontrollstelle oder durch eine autorisierte Servicefirma erfolgen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die amtliche Feuerungskontrollstelle.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der amtlichen Feuerungskontrollstelle weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle delegieren.

#### **§ 4 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen/-besitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **II. ABLAUF DER MESSUNGEN UND MELDEFRISTEN**

#### **§ 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Feuerungsanlagen sind alle zwei Jahre nach der Luftreinhalte-Verordnung zu kontrollieren. Eine Kontrollperiode umfasst die Zeitspanne von zwei Jahren ab 1. Oktober.

<sup>2</sup> Die Messungen müssen nach den Empfehlungen des BUWAL, dem Handbuch für die Feuerungskontrolle und allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamtes beider Basel durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Bei neuen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 350 kW, die nach dem 1. Januar 1993 in Betrieb genommen worden sind, ist insbesondere zu kontrollieren, ob sie mit typengeprüften Brennern und Kesseln ausgerüstet sind, die der Luftreinhalte-Verordnung entsprechen.

#### **§ 6 Orientierung der Anlagebesitzerinnen/-besitzer**

Die Gemeinde orientiert die betroffenen Anlagebesitzerinnen/-besitzer vor Beginn der Messperiode über die Kontrollpflicht.

## **§ 7 Meldung der Wahl und Beauftragung des Messpersonals**

<sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen/-besitzer melden der amtlichen Feuerungskontrollstelle vor Beginn der Kontrollperiode, falls sie die periodischen Kontrollmessungen durch Messpersonal einer Servicefirma durchführen lassen wollen. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Meldung an die amtliche Feuerungskontrollstelle, so führt diese die Messungen durch.

<sup>2</sup> Die Anlagebesitzerinnen/-besitzer sind für die Beauftragung der gewählten Servicefirma verantwortlich.

## **§ 8 Periodische Kontrollmessung und Nachmessung**

<sup>1</sup> Führt das amtliche Messpersonal die periodische Kontrollmessung durch, so verfügt es bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung der Feuerungsanlage. Es setzt dazu in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Nach der Einregulierung ist eine Nachmessung durch eine autorisierte Servicefirma durchzuführen. Diese meldet der amtlichen Feuerungskontrollstelle die Messresultate innerhalb von 10 Tagen nach erfolgter Nachmessung

<sup>2</sup> Führt eine Servicefirma die periodische Kontrollmessung durch, so kann sie bei Überschreitung der Grenzwerte die Einregulierung und Nachmessung mit dem Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagebesitzers im Anschluss an die Kontrollmessung vornehmen. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Messresultate innerhalb des ersten Jahres der Kontrollperiode, d.h. spätestens bis zum 30. September bei der amtlichen Feuerungskontrollstelle gemeldet sind.

## **§ 9 Mitteilung der Messresultate an die amtliche Feuerungskontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Messresultate sind der amtlichen Feuerungskontrollstelle auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, welches den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp (mit BUWAL-Nr.), Einbaujahr von Kessel und Brenner, Unterschrift der Messperson.

<sup>2</sup> Führt Messpersonal einer Servicefirma die Messungen durch, so sind der amtlichen Feuerungskontrollstelle einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 1;
- der Messwertstreifen des Messgerätes;
- die Filterpapiere (Russmessung).

<sup>3</sup> Werden der amtlichen Feuerungskontrollstelle die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so führt diese die entsprechenden Messungen durch.

## **§ 10 Sanierung der Anlage**

<sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren. Verursacht die Anlage übermässige Immissionen gemäss Luftreinhalte-Verordnung, kann die Frist entsprechend verkürzt werden.

<sup>2</sup> Die/der Anlagebesitzerin/-besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde.

## **§ 11 Stilllegung**

Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt der Gemeinderat die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.

### III. QUALITÄTSSICHERUNG

#### § 12 Anforderungen an das Messpersonal

<sup>1</sup> Zur Durchführung der Feuerungskontrolle sind nur Personen mit spezieller Ausbildung zugelassen. Es gelten die Anforderungen nach § 8 der kantonalen Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Messungen müssen persönlich vorgenommen und dürfen nicht an Drittpersonen delegiert werden.

#### § 13 Anforderungen an die Messgeräte

<sup>1</sup> Für amtlich anerkannte Messungen dürfen nur die vom Eidg. Amt für Messwesen (EAM) typengeprüften Messgeräte verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Messgeräte müssen jährlich revidiert und von den vom EAM zugelassenen Labors kontrolliert werden. Die Servicefirmen senden die Bestätigungen der erfolgten Revision der amtlichen Feuerungskontrollstelle.

#### § 14 Vollzugskontrolle durch die amtliche Feuerungskontrolle

<sup>1</sup> Die Servicefirmen sind gegenüber der amtlichen Feuerungskontrollstelle für die Durchführung der Vollzugskontrolle auskunftspflichtig.

<sup>2</sup> Die amtliche Feuerungskontrollstelle kontrolliert mittels Stichproben insbesondere:

- Die Zulassungsberechtigung der Messpersonen und der Messgeräte;
- die Messresultate der von den Servicefirmen durchgeführten Messungen.

<sup>3</sup> Zeigt die Stichprobenmessung an, dass die Feuerungsanlage die Grenzwerte nicht einhält, so ordnet das amtliche Messpersonal erneut die Einregulierung der Feuerungsanlage an und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach § 8 Absatz 1 dieses Reglements.

<sup>4</sup> Die Stichproben sind bei Einhaltung der Grenzwerte für die Anlagebesitzerinnen/–besitzer ohne Kostenfolge. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte werden die vollen Kosten der Messung und die administrativen Kosten der Anlagebesitzerin oder dem Anlagebesitzer verrechnet.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittliche Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 15 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeinde berechnet den Anlagebesitzerinnen/-besitzern kostendeckende Gebühren für die von der amtlichen Feuerungskontrollstelle durchgeführten

- periodischen Kontrollmessungen;
- Stichprobenmessungen, falls diese das von der Servicefirma gemeldete Messresultat nicht bestätigen.

<sup>2</sup> Die amtliche Feuerungskontrollstelle berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes.

<sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

#### § 16 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz § 46 Absatz 2.

<sup>2</sup> Gegen diese Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim schriftlich und begründet Berufung eingelegt werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

### **§ 17 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen die Anordnung der amtlichen Feuerungskontrollstelle zur Einregulierung kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss § 16, kann innert 10 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Oberwil vom 20. April 1994 aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten des Reglements.\*

An der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2002 beschlossen.

4104 Oberwil, 13. Juni 2002

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident:

Der Verwalter:

R. Mohler

Hp. Gärtner

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 283 vom 5. Juli 2002 genehmigt.

---

\* Vom Gemeinderat am 22. Juli 2002 rückwirkend auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt.

---

**5.4 GEBÜHRENTARIF**

**Gestützt auf § 15 des Reglementes über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 13. Juni 2002 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren:**

**Die Hauseigentümerinnen und -eigentümer haben für die Kontrolle ihrer Heizungsanlage bis 350 kW folgende Gebühren zu entrichten:**

Gebühren (exkl. MwSt) in CHF

Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF 80.00
Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig	CHF 112.00
Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF 125.00
Spezielle Anlagen	nach Aufwand
Verlangte Ölanalysen	nach Aufwand
Kontrolle auf Stickoxid	nach Aufwand
Administrative Kosten bei Kontrollen durch externe Firma	CHF 42.00
Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit des Anlagen-Besitzers	CHF 27.00
Spezielle Zeitaufwendung/Arbeitsgänge des Kontrollpersonals, Entschädigungsansatz pro ¼ Stunde	CHF 20.00
Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung	CHF 10.00
Mahngebühr	CHF 15.00
Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung	nach Aufwand

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

13. August 2012